



Umgang mit Geschenken und Einladungen bei Klingele



- Im Umgang mit Geschäftspartnern und Behörden dürfen Mitarbeiter Vorteile nur gewähren oder annehmen, wenn dies in keiner Weise den Eindruck der Beeinflussung von Geschäftsabläufen erweckt. Private und geschäftliche Interessen sind vollständig voneinander zu trennen.

➤➤ **Geschenke und Einladungen dürfen nicht mit Erwartungen oder Verpflichtungen verbunden sein. <<**

- Bei der Beurteilung, ob eine Zuwendung oder Einladung den Anschein einer Vorteilsnahme erweckt, kommt es nicht allein auf die absolute Höhe des Wertes der Zuwendung an, sondern auf eine Gesamtabwägung aller Umstände.
- **Ab einem Wert von 20,- €** ist die Annahme einer Einladung oder eines Geschenkes dem direkten Vorgesetzten und dem Werkleiter bzw. dem Geschäftsführer eines Tochterunternehmens oder dem Leiter der Zentralverwaltung zu melden. Von dieser Meldepflicht nicht betroffen sind Essen mit Geschäftspartnern, die in direktem Zusammenhang mit einer geschäftlichen Besprechung anfallen.
- **Ab einem Wert von 50,- €** pro Jahr und Geschäftspartner muss der Werkleiter die Einladung oder das Geschenk genehmigen. In vielen Fällen ist der Wert einer Einladung oder eines Geschenkes nicht bekannt. In diesen Fällen ist der Wert zu schätzen. Im Zweifelsfällen ist eine Genehmigung durch den Werkleiter erforderlich. Der Werkleiter entscheidet aufgrund der nachfolgenden Kriterien, ob die Einladung genehmigt wird oder ob in Zweifelsfällen eine zusätzliche Genehmigung durch den Compliance-Beauftragten erforderlich ist.
- Bei Einladungen **ab einem Wert von 200,- €** ist in jedem Fall eine schriftliche Genehmigung des Compliance-Beauftragten erforderlich. Für Einladungen und Zuwendungen an die Geschäftsleitung und an die Werkleiter, die über der Wertgrenze von 200,- € pro Geschäftspartner und Jahr liegen, muss Dr. Jan Klingele die erforderliche Genehmigung schriftlich erteilen.



> Häufigkeit

Die Häufigkeit von Zuwendungen ist ein wesentliches Kriterium. Wiederholte Zuwendung, insbesondere Einladungen oder Zuwendungen, die von einem Geschäftspartner mehr als einmal pro Jahr gewährt oder angenommen werden, sind problematisch und entsprechend restriktiv zu handhaben. Von einer unzulässigen Einflussnahme von Entscheidungsträgern ist auszugehen, wenn Einladungen und Gefälligkeiten sich häufen und die Zuwendungen im Lauf der Zeit immer wertvoller werden.

> Zeitlicher Bezug zur Auftragsvergabe

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Einladungen oder Geschenke in zeitlicher Nähe zu Entscheidungen über Projektvergaben oder Vertragsabschlüssen liegen.

> Ehepartner

Die Begleitung durch die Partnerin oder den Partner zu Einladungen und Veranstaltungen ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung des Vorgesetzten bzw. des Werkleiters.

> Amtsträger

Einladungen oder Zuwendungen an Amtsträger bergen ein besonders hohes Risiko und sind deshalb grundsätzlich zu unterlassen.

> Angemessenheit

In der Gesamtabwägung spielt neben den oben genannten Faktoren auch eine Rolle, ob die Einladung bzw. das Geschenk in der konkreten Situation sozial üblich ist, insbesondere auch unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und der Einkommenssituation der Empfänger.



> **Beleg und Dokumentation von Zuwendungen**

Allgemein gilt, dass jegliche Einladungen an Dritte mit geschäftlichem Bezug in Büchern und Aufzeichnungen transparent belegt und dokumentiert werden müssen.

> **Nachträgliche Genehmigungen**

Wenn eine sorgfältige Compliance-Prüfung vor Annahme des Geschenkes ohne eventuelle Negativfolgen für die weitere Geschäftsbeziehung nicht mehr möglich ist, so muss der Fall im Nachgang mit dem Compliance-Beauftragten abgestimmt werden. Gemeinsam ist dann abzuwägen, wie mit einer aus Compliance-Sicht als unangemessen eingestuften Zuwendung weiter umgegangen werden soll.

> **Einladung zu Bundesligaspielen und ähnlichen Veranstaltungen**

Soweit Klingele über ein Kontingent an Eintrittskarten zu Bundesligaspielen oder ähnlichen Veranstaltungen verfügt, dient dies in erster Linie der Kundenbindung. Bei entsprechender Dokumentation darf ein Klingele Mitarbeiter den Kunden oder Geschäftspartner zu der Veranstaltung begleiten. Bei ausreichender Verfügbarkeit an Eintrittskarten kann der Klingele Mitarbeiter in Ausnahmefällen von seinem Lebenspartner begleitet werden. Dies erfordert eine gesonderten Genehmigung. Falls der eingeladene Kunde oder Geschäftspartner unsere Einladung nicht annehmen kann, so muss die interne Weitergabe dieser Eintrittskarten an Klingele Mitarbeiter transparent und in einer mit der Geschäftsleitung abgestimmten Art und Weise erfolgen.